

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf vom 17. September 2018	2
Neubekanntmachung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	4

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER BESONDEREN EIGNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG MEDIZINRECHT AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 17. SEPTEMBER 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch 1. Ordnung zur Änderung der Feststellung der besonderen Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung NR. 3/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht ist eine mindestens mit der Endnote „befriedigend“ bestandene erste juristische Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz. Außerdem wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Andere in- und ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den in der ersten juristischen Prüfung zu erbringenden Leistungen besteht. Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Bei Studienabschlüssen, die in Staaten erreicht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anerkennung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen und Inhalten von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bewerber oder Bewerberinnen mit erster juristischer Prüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

- wenn ihnen der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist, oder
- wenn sie die zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert haben.

4. § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

5. Aus dem bisherigen § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 1. In dessen ersten Satz wird nach den Wörtern „Bewerbungen sind“ der Zusatz „bei dem Institut für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät“ eingefügt.

6. Aus dem bisherigen § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Der Text der geltenden Fassung wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.07.2018

Düsseldorf, den 17. September 2018

Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Anja Steinbeck

(Univ. Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf vom 17. September 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2018 vom 17. September 2018)

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV.NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf am 30.06.2009 folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- ▶ § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- ▶ § 2 Bewerbung
- ▶ § 3 Auswahlverfahren
- ▶ § 4 Zulassungsentscheidung
- ▶ § 5 Nachträgliche Zulassung
- ▶ § 6 Wiederholung
- ▶ § 7 Täuschung
- ▶ § 8 Einschreibung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht ist eine mindestens mit der Endnote „befriedigend“ bestandene erste juristische Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz. Außerdem wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

(2) Andere in- und ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den in der ersten juristischen Prüfung zu erbringenden Leistungen besteht. Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Bei Studienabschlüssen, die in Staaten erreicht wurden, die dem Übereinkommen über die

Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anerkennung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen und Inhalten von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen mit erster juristischer Prüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

- wenn ihnen der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ verliehen worden ist, oder

- wenn sie die zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert haben.

(3) Zum weiterbildenden Studiengang sollen nicht mehr als 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind bei dem Institut für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.

(2) Wenn auf der Homepage des Instituts für Rechtsfragen der Medizin der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Abs. 2 auch diese. In diesem Fall sind die in Abs. 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

§ 4

Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern und Bewerberinnen vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber/innen müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerber/innen sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 5

Nachträgliche Zulassung

Nimmt ein Bewerber/in den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt nach den Kriterien des § 1 dieser Ordnung.

§ 6

Wiederholung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 erforderlich.

§ 7

Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

§ 8

Einschreibung

Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, insbesondere § 12 Abs. 5, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.